

Parteitag Geschäftsordnung

der Partei „Basisdemokratie für Deutschland e.V.“

Parteitag Geschäftsordnung „Basisdemokratie für Deutschland e.V.“

Die in der folgenden Parteitag Geschäftsordnung vorkommenden Mitglieder- und Positionsbezeichnungen sind grundsätzlich geschlechtsneutral zu verstehen.

Einleitung

Diese Geschäftsordnung dient dem organisatorischen Ablauf des Parteitages und der Regelungen von Wahlen für Vorstände und Kandidaten für öffentliche Wahlen. Sie gilt für alle Parteitage gleich, unabhängig von ihrer territorialen Ebene.

§ 1 – Einladefristen für ordentliche Parteitage

- 1.) Die Parteitage aller Verbandsstufen finden im 1. Halbjahr in territorial aufsteigender Reihenfolge statt. Zwischen den Parteitagen von Bundespartei, Landes-, Kreis-, Regional- und Ortsverband liegen jeweils mindestens 21 Tage. Die Vorstände der einzelnen Verbandsstufen koordinieren im Vorfeld gemeinsam die Termine der Parteitage, sowie die notwendigen Beschlussvorlagen. Die Einladungen inklusive der Beschlussvorlagen zu allen Parteitagen werden gesammelt in einem Brief bzw. E-Mail an das Mitglied versendet. Diese muss dem Mitglied spätestens 42 Tage vor dem ersten Parteitag zugesendet werden.
- 2.) Zu einem ordentlichen Parteitag sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die bis zum 49. Tag vor dem Parteitag der Gliederung, der sie angehören, als Mitglied bestätigt worden sind.
- 3.) Bei außerordentlichen Parteitagen sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die mindestens 28 Tage zuvor als Mitglied bestätigt worden sind.
- 4.) Der Versand wird durch den Vorstand der jeweils niedrigsten Verbandsstufe durchgeführt. Der Empfang der Einladung muss nachgewiesen werden durch Einschreiben Einwurf, persönlicher Übergabe mit Unterschrift oder Empfangsbestätigung per E-Mail.
- 5.) Nach Erhalt der Unterlagen zu allen Parteitagen hat das Mitglied bis zum jeweils 21. Tag vor dem entsprechenden Parteitag Zeit Änderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen. Diese sind an die Vorstandsebene zu richten, die von der Änderung betroffen ist. Gleiches gilt für Vorschläge zur Kandidatur für Parteiämter oder öffentliche Mandate.
- 6.) Sobald ein Parteitag abgeschlossen ist, werden alle Änderungs- und Ergänzungsanträge, sowie alle notwendigen Wahlvorgänge von dem Vorstand aufgearbeitet, der als nächstes seinen Parteitag abhält. Dies erfolgt zwischen dem 21. und 14. Tag vor dem folgenden Parteitag.
- 7.) Der Versand der Wahlunterlagen erfolgt bis spätestens zum 14. Tag vor dem Parteitag. Dieser wird durch den Vorstand erledigt, zu dessen Parteitag eingeladen wird. Der Empfang muss nachgewiesen werden durch Einschreiben Einwurf, persönlicher Übergabe mit Unterschrift oder Empfangsbestätigung per E-Mail.
- 8.) Die Abgabe von Stimmen per Briefwahl oder dem elektronischen Wahlsystem kann bis 1 Tag vor dem Parteitag erfolgen mit Eingang bis 24:00 Uhr. Am Parteitag selbst ist die Stimmabgabe nur noch persönlich möglich.

§ 2 – Einladefristen für außerordentliche Parteitage

- 1.) Außerordentliche Parteitage können auf jeder Ebene, unabhängig vom Rhythmus der ordentlichen Parteitage durchgeführt werden.
- 2.) Die Einladung ist bis zum 21. Tag vor dem Parteitag zu versenden. Änderungs- und Ergänzungsanträge durch die Mitglieder können bis zum 14. Tag vorher eingereicht werden. Danach erfolgt der Versand der Briefwahlunterlagen an die Mitglieder bis spätestens zum 7. Tag vor dem Parteitag. Die Abstimmung erfolgt analog zu § 1, Nr. 7.
- 3.) Sofern ein außerordentlicher Parteitag einberufen wird, muss der ladende Vorstand, den Vorständen, der jeweils darüber liegenden Ebenen eine Meldung geben und die Einladung und Beschlussvorlagen auch diesen weiter reichen.

§ 3 – Durchführung von Wahlen – allgemeine Regelungen

- 1.) Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Dieses wird durch Briefwahl oder ein elektronisches Verfahren sichergestellt, sofern dieses den Ansprüchen an Wahlgeheimnis, Daten- und Manipulationsschutz und Dokumentationssicherheit genügen.
- 2.) Sämtliche Wahlvorgänge vor und auf dem Parteitag sind grundsätzlich geheim durchzuführen.

§ 4 – Ankündigung von Wahlen, Einreichen von Wahlvorschläge, Wahlverfahren

- 1.) Mit der Einladung zu einem Parteitag startet der Aufruf für die Kandidatur zu Vorstandsämtern und zu öffentlichen Wahlen. Die Fristen ergeben sich aus § 1.
- 2.) Jedes Mitglied kann sich selbst oder ein anderes zur Wahl vorschlagen. Der Vorschlag selbst und die Bereitschaft zur Kandidatur sind schriftlich bei dem Vorstand der Ebene zu erklären, bei dem die Wahl stattfindet.
- 3.) Die Kandidatenlisten werden mit den Briefwahlunterlagen versendet.
- 4.) Sobald mehrere Kandidaten für dasselbe Amt kandidieren, müssen diese auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens aufgelistet werden.
- 5.) Sofern sich für ein Amt bis zu zwei Kandidaten zur Wahl stellen, wird mit einem einfachen Wahlverfahren abgestimmt. Sollten mehr als zwei Kandidaten zur Wahl stehen, muss der Vorstand sich im Vorfeld über ein alternatives Wahlverfahren beraten und einigen. Es soll eine Stichwahl vermieden werden.

§ 5 Wahlausschuss

- 1.) Auf dem Parteitag sind zunächst ein Wahlausschuss und ein Wahlleiter zu wählen. Der Wahlausschusses setzt sich aus einem Vorstandsmitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Der Wahlleiter ist aus ihrer Mitte im zweiten Wahlvorgang zu wählen. Mitglieder, die selbst für ein zu wählendes Parteiamt oder Mandat kandidieren, dürfen nicht der Wahlkommission angehören.
- 2.) Die Aufgabe des Wahlausschusses ist die Überprüfung der fristgerechten Einladung, Versand der Briefwahlunterlagen und Empfang der Stimmzettel beim Vorstand, die Durchführung des Parteitages, sowie die Auszählung der Briefwahlunterlagen und der abgegebenen Stimmen auf dem Parteitag.

§ 6 – Wahlannahme, Nachrückerliste, Nachwahl

- 1.) Die Bereitschaft zur Kandidatur für ein Amt muss vor den Wahlen dem Vorstand erklärt werden. Die Wahl gilt automatisch als angenommen, sobald das Ergebnis der Wahl feststeht. Eine Rücknahme der Wahlbereitschaft gilt als Rücktritt von dem Amt.
- 2.) Sofern mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung standen und gewählt wurden, gilt im Fall eines Rücktritt vom Amt eine Nachrücker Regelung. Gibt es keinen Nachrücker, kann eine Nachwahl auf einem außerordentlichen Parteitag erfolgen, wenn die Nachbesetzung keinen Aufschub duldet.

§ 7 – Wahlwiederholung, Wahlanfechtung

- 1.) Wird während des Wahlvorganges oder bei der Stimmauszählung ein Fehler festgestellt, der erheblichen Einfluss auf das Wahlergebnis hat, muss die Wahlkommission die Wahl abbrechen und eine Wiederholung veranlassen. Diese ist dann nur im Nachhinein per Briefwahl und elektronischen Voting möglich.
- 2.) Sollte die Wahl durch ein Mitglied angefochten werden, erfolgt dies beim zuständigen Schiedsgericht. Jedes Mitglied der Gliederung auf dem die Wahl stattgefunden hat, ist berechtigt eine Anfechtung einzureichen.
- 3.) Eine Anfechtung ist nur dann begründet, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass die Wahl erhebliche Mängel aufweist, die gegen die Satzung, die Parteitagsgeschäftsordnung, das Parteiengesetz, geltende Wahlgesetze oder das Verfassungsrecht verstößt und das Ergebnis der Wahl erheblich verändern könnte.
- 4.) Die Wahlanfechtung ist innerhalb von 14 Tagen beim Schiedsgericht einzureichen.
- 5.) Die Schiedskommission ist bei einer berechtigten Wahlanfechtung befugt eine Wahlwiederholung anzuordnen.

§ 8 – Aufbewahrungsfrist für Stimmzettel

- 1.) Die Briefwahlunterlagen und die Ergebnisse des Online Votings sind in gedruckter Version für 5 Jahre aufzubewahren.

§ 9 Entstehen und Wahl des Vorstandes

- 1.) Der Vorstand setzt sich aus Vertretern der jeweils darunter liegenden Gliederungen paritätisch zusammen. Die Wahl der Vertreter erfolgt auf dem Parteitag der darunter liegenden Gliederung. Die Wahl des Vorsitzenden, Stellvertreter und Schatzmeister erfolgt auf dem Parteitag der Gliederung, zu der die Vertreter entsendet wurden.
- 2.) Die Position des Sekretär, Mitgliederbeauftragten, Politischen Geschäftsführer, Pressebeauftragten und Netzwerker werden auf der konstituierenden Sitzung des Vorstandes intern festgelegt. Dabei können ebenso Stellvertreter für diese Positionen bestimmt werden.

§ 6 – Durchführung der Versammlung

- 1.) Der Parteitag wird von einem Versammlungsleiter geleitet. Der Vorstand kann einen aus seinen Reihen oder ein Mitglied vorschlagen. Die Wahl erfolgt durch die Mitglieder, die auf dem Parteitag persönlich anwesend sind.
- 2.) Alle anwesenden Mitglieder haben Rederecht. Die Redezeit pro Mitglied kann vom Versammlungsleiter im Diskussionsteil im Vorfeld begrenzt werden und gilt für alle gleich.

§ 7 – Gäste und Vertreter der Presse

- 1.) Gäste sind zum Parteitag grundsätzlich zugelassen. Jedoch sollte die Anzahl der Gäste 5-10 % der anwesenden Mitglieder nicht überschreiten. Die Einladung der Gäste ist durch den Vorstand zu bestätigen. Gäste haben im Diskussionsteil Rederecht.
- 2.) Vertreter der Presse sind zugelassen. Die Einladung erfolgt auf Empfehlung durch die Arbeitsgruppe Presse oder dem Pressereferenten, sofern es keine AG Presse auf der territorialen Ebene gibt. Im Diskussionsteil haben sie kein Rederecht. Eine Pressekonferenz kann vom Vorstand bzw. der Presse AG im Anschluss durchgeführt werden.

§ 8 – Protokollierung des Parteitages

- 1.) Der Bundes- und die Landesparteitage müssen vollständig als Video aufgezeichnet werden und allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Hier sind nur Aufnahmen des Vorstandes und der Redner zu zeigen. Die darunter liegenden Gliederungen können für sich im Vorstand entscheiden, ob sie diesen aufzeichnen wollen und mit welchen Bedingungen. Die Videos werden den Mitgliedern über das Mitgliederportal bereitgestellt.
- 2.) Vom Parteitag ist ein Ergebnis- und Wahlprotokoll zu führen und den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen zuzusenden und im Mitgliederportal bereitzustellen.

§ 9 Gültigkeit und Inkrafttreten der Parteitags Geschäftsordnung

- 1.) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom Bundesparteitag am 26.09.2020 in Kraft und gilt für alle Gliederungen gleich, unabhängig von ihrer territorialen Ebene.
- 2.) Die Geschäftsordnung kann mit einer einfachen Mehrheit auf ordentlichen oder außerordentlichen Bundesparteitagen geändert werden. Die Fristen ergeben sich aus der Parteitagsgeschäftsordnung.